

# **Satzung**

## **Eulen Fan-Club - TSG Ludwigshafen Friesenheim**

### **I. Name**

1. Der Fan-Club führt den Namen „Eulen Fan-Club – TSG Ludwigshafen-Friesenheim“.
2. Der Fan-Club wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Es werden von den Mitgliedern keine Aufnahmegebühren und kein Beitrag erhoben.
4. Entstehende Kosten werden durch Spenden gedeckt.

### **II. Zweck des Fan-Clubs**

1. Die bestehende Fan Schar zu organisieren.
2. Bei den Heimspielen die Handballmannschaften zu unterstützen.
3. Den Fan-Club als Werbeträger für die Handballabteilung zu nutzen.
4. Kontaktpflege mit Mannschaft und Trainer.
5. Pflege von Geselligkeiten unter den Fans sowie Freizeitaktivitäten.

### **III. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der sich mit dem Zweck des Fan-Club verbunden fühlt.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung
3. Über die Aufnahme entscheidet bis zur nächsten Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird über die Aufnahme abgestimmt. Zur Aufnahme bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Fan-Club anerkannt.

### **IV. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
2. Für einen Ausschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.

### **V. Organe des Fan-Club**

Die Organe des Fan-Club sind

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **VI. Der geschäftsführende Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Vergnügungswart

### **VII. Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands**

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Fan-Club in der Öffentlichkeit. Ihnen obliegen die Ausführungen der in der Mitgliederversammlung oder Vorstandsversammlung ausgearbeiteten Beschlüsse.
2. Dem Schriftführer obliegt die schriftliche Erledigung der in Punkt 1 genannten Beschlüsse
3. Der Kassenwart führt die Kasse des Fan-Club und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Fan-Club. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen.
4. Der Vergnügungswart erarbeite in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verschiedene Freizeitaktivitäten, welche der Mitgliederversammlung vorgebracht werden.

### **VIII. Mitgliederversammlung**

1. Es findet in gegebenen Abständen (i.d.R. jährlich) eine Mitgliederversammlung statt, in der
  - a) ein Geschäftsbericht, Kassenbericht, Bericht der Rechnungsprüfer;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) ggfls. Neuwahlen;
  - d) ggfls. Wahl von 2 Rechnungsprüfern  
vorgenommen wird.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **IX. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

### **X. Auflösung des Fan-Club**

1. Die Auflösung des Fan-Club kann nur in einer schriftlich eingeladenen Mitgliederversammlung mit einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Das vorhandene Vermögen kommt dem „Freundeskreis Handball“ der TSG Friesenheim zu. Noch offen stehenden Verbindlichkeiten sind unverzüglich von vorhandenen Vermögen des Fan-Club zu begleichen.
3. Der geschäftsführende Vorstand haftet für offen stehende Verbindlichkeiten die nicht mit dem vorhandenen Vermögen beglichen werden können.
4. Da der Fan-Club kein eingetragener Verein ist, sind Rechtsmittel, außer bei Veruntreuung von Fan-Club-Geldern, ausgeschlossen.

Gezeichnet:

Stephan Stelzer  
(1. Vorsitzender)